

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

50 (13.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 50

Karlsruhe, den 13. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 356. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 3. Zb 104. Nr. M 1364.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 22 912/23 vom 4. Juli 1923.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlass — E. II. 92/90. Nr. 22 550/23 — vom Juni 1923 auf 2100 M festgesetzte Höchstsaß für Bekrskosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 1. Juni 1923 bis auf 3600 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlass E. II. 92/90. Nr. 22 550/23 wurde unter Nr. 292 im Amtsblatt 42/1923 bekanntgegeben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 357. Sammlung, Bewertung und Verrechnung von Karbidschlamm.

(D 23. Mat 42/355.)

1. Nach den Ergebnissen der Versuche eignet sich Karbidschlamm (Abfallstoff der Azetylenezeugung) zum Anstrich und als Mörtelbildner. Der Anstrich haftet gut, färbt nicht leicht ab und ist von rein weißer Farbe; der Karbidschlammörtel bindet gut ab und wird bei häufiger Anwendung mindestens so hart wie Kalkmörtel.

Das Sammeln des Karbidschlammes ist daher in der mit Verfügung Nr. 14. Mat 53 vom 4. Februar 1921 (Amtsblatt 6/1921, Nr. 21) angeordneten Weise fortzusetzen. Die sachgemäße Lagerung des Stoffes in Fässern oder Gruben unter einer dünnen Wasserschicht ist eine Vorbedingung für die Verwendbarkeit des Karbidschlammes als Mörtelstoff und für einen dauerhaften Anstrich. Ausgetrockneter Karbidschlamm darf, da er keine Bindkraft mehr besitzt, für keine Bauausführungen verwendet werden. Wegen seines Kalkgehaltes kann Karbidschlamm ferner — auch in ausgetrocknetem Zustand — für Düngezwecke verwendet werden.

2. Da mit dem eingesumpften Karbidschlamm bei Bauarbeiten durchaus gute Erfahrungen gemacht worden sind, soll er für folgende Arbeiten als Ersatz für den teureren Weißkalk verwendet werden: zum Weißeln von Werkstatträumen, Schuppen, Maschinenhäusern, Wachtstätten, Aufenthaltsräumen außen (innen nur insoweit, als sie nicht für Schlafstätten verwendet werden), Kellern, Ställen und Tunnelnischen, zum Besprühen von Lagerkohlen, zum Anstreichen von Grenz- und Prellsteinen udgl. und von verputzten Außenflächen.

Karbidschlamm soll ferner als Ersatz für Sackfall als Mörtelbildner zu allen Unterhaltungsarbeiten sowie Um- und Neubauten des Bauwesens verwendet werden. Zur Ausriegelung von Fachwerkswänden ist ausschließlich Karbidschlammörtel zu verwenden; für Umfassungs- und Tragwände soll dem Karbidschlamm zur Verstärkung der Abbindezeit und Erreichung einer höheren Festigkeit ein Zusatz von Zementkalk, Kalk oder Zement gegeben werden. Das Mischungsverhältnis hängt von der Art und dem Zweck des Baues und von der Jahreszeit ab. Im allgemeinen werden dem Karbidschlammörtel im Früh- und Spätjahr, wo noch Nachfröste auftreten, mehr hydraulische Zuschläge zuzusetzen sein als in warmer Jahreszeit. Bei reinem Karbidschlammörtel, wie auch bei verlängertem Zementkalk- und Zementmörtel können die Mischungsverhältnisse in üblicher Weise genommen werden. Erforderlichenfalls kann reiner Karbidschlammörtel auch fetter als Kalkmörtel gemischt werden; zur Verhütung von Schwindrissen soll er jedoch nicht fetter als 1:2½ gemischt werden. In den meisten Fällen wird mit einer Mischung 1:3 die erforderliche Festigkeit erreicht werden.

Zu Bauherstellungen im Eigenbetrieb haben die Verwendungsstellen den Karbidschlamm unmittelbar bei den Anfallstellen (E.A.W., Bm, größere Stat.) abzurufen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Materialamts über Menge, Verwendungszweck und Bezugsstelle. Die Abgabe erfolgt für solche Fälle bei Verwendung für den ordentlichen Haushalt ohne Belastung der Wirtschaftsmittel; bei Verwendung für den außerordentlichen Haushalt ist die Verrechnung durch die verwendende Dienststelle nach § 15 (16) Mato zu veranlassen.

Der Karbidschlamm zur Abgabe an Unternehmer zu Bauherstellungen der Eisenbahnverwaltung ist mit besonderem Bestellzettel (Vordruck 3672) in dreifacher Fertigung beim Materialamt anzufordern, das die Zuweisung veranlaßt; im Kopf des Bestellzettels ist unter „Verwendungszweck“ gemäß § 16 (1) c Mato (letzter Absatz) anzugeben: „Abgabe an Firma zur Herstellung von“ Der Karbidschlamm wird dem Unternehmer frei Reichsbahnempfangstation geliefert; das Abladen und Verbringen in die vom Unternehmer hergestellten Erdgruben und von letzteren auf die Verwendungsstelle ist Sache des Unternehmers. Für den Karbidschlamm hat er ¼ des Weißstückkalkpreises zuzüglich 5 % für Fracht gemäß Vorbemerkung zu Materialtarif Teil B I (Dienstangeweisung 382), Ziffer III 1 b, zu zahlen und diesen nach dem Tag seines Angebotes gültigen Preis auch in die Preisaufteilung einzusetzen. Für die Abrechnung ist dieser Preis für den Karbidschlamm auch dann maßgebend, wenn nachträglich während der Bauausführung der Preis für Weißstückkalk sich ändert.

Jede Dienststelle, die Karbidschlamm abgibt, hat die Gewichtsmenge festzustellen und in alle drei Fertigungen des Bestellzettels einzusetzen; Fertigung 1 des Bestellzettels bleibt bei der Abgabestelle, die Fertigungen 2 und 3 gehen als Lieferschein und Empfangschein an die bestellende Dienststelle, die den unterzeichneten Empfangschein an die abgebende Dienststelle zurückgibt. Die im Bestellzettel angegebene Gewichtsmenge ist für die Verrechnung maßgebend. Die Abrechnung mit dem Unternehmer über den gelieferten Karbidschlamm erfolgt durch diejenige Dienststelle vorgenommen, welche den Karbidschlamm für den betr. Unternehmer angefordert hat, und zwar durch Gegen-

schein gemäß § 79 Ziffer 2 Statto, der von der anweisenden Dienststelle aufzustellen und bei der Abschlags- oder Endzahlung der Zahlungsanweisung beizufestigen ist; die auszahlende Kasse behält dann den Betrag, den der Unternehmer der Eisenbahnverwaltung für den gelieferten Karbidschlamm schuldet, an seinem Guthaben ein. Das Anerkenntnis des Unternehmers, in dem die betr. Kasse anzugeben ist, ist in das Monatsverzeichnis zur Einnahmeanweisung aufzunehmen.

Auf die bei einer Bauherstellung etwa erübrigten Karbidschlammengen hat der Unternehmer keinen Anspruch. Sie können ihm aber auf Ansuchen überlassen werden, wenn kein Bedarf seitens der Eisenbahnverwaltung vorliegt, was schriftlich beim Materialamt zu erfragen ist.

Wird die erübrigte Karbidschlammmenge dem Unternehmer überlassen, so hat er hierfür $\frac{1}{3}$ des am Tage der Feststellung der Restmengen gültigen Weißstückkaufpreises zuzüglich 5 % für Fracht, bei fallenden Preisen mindestens den im Preisangebot eingesetzten Kalkulationspreis zu zahlen. Für solche Fälle ist der Preis beim Materialamt schriftlich zu erheben.

3. Soweit nicht der gesamte Anfall für dienstliche Zwecke gebraucht wird, kann der Karbidschlamm in kleineren Mengen von den technischen Bezirksstellen an Private oder Bedienstete zu $\frac{1}{3}$ des Weißstückkaufpreises frei Lagerstelle verkauft werden. Solche Abgaben dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Materialamts erfolgen, bei dem auch der jeweilige Preis zu erfragen ist.

Karbidschlamm, der infolge geringen Anfalles in Kisten udgl. gesammelt wird und für Bauzwecke wegen Austrocknung nicht in Betracht kommt, aber für Düngezwecke geeignet ist, kann ohne weiteres durch die Bezirksstellen an Private oder Bedienstete zu $\frac{1}{3}$ des Weißstückkaufpreises (beim Mata zu erheben) abgegeben werden. Anforderungen von Bediensteten sind bevorzugt zu erledigen.

Etwas Frachten hat der Käufer zu tragen.

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 4. Februar 1921 ist im letzten Satz „ $\frac{2}{3}$ “ in „ $\frac{1}{3}$ “ zu ändern.

4. Um einen Überblick über den vierteljährlichen Anfall und den Bedarf an Karbidschlamm zu erhalten, senden die Anfall- und Bedarfsstellen auf den 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar eine Nachweisung, und zwar erstere über den Vorrat am Berichtstag und den voraussichtlichen Anfall im bevorstehenden Vierteljahr und letztere über den Bedarf für das bevorstehende Vierteljahr an das Materialamt ein.

Die Anfallstellen geben in ihrer Nachweisung an, welche Mengen für Bauzwecke und welche nur für Düngezwecke verwendbar sind. Die Vorlagefristen sind pünktlich einzuhalten.

Über die mit Karbidschlamm gemachten Erfahrungen ist unter Angabe des Mischungsverhältnisses und der Art der Verwendung am 15. September jeden Jahres an die Reichsbahndirektion zu berichten. Fehlanzeige erforderlich.

Im Terminkalender ist Vormerkung zu machen.

Nr. 358. Dienst- und Schutzkleidung.

(B 23, Mat 7)

I. Beim Materialamt laufen zahlreiche Nachfragen nach Dienstkleidern ein, die vor mehreren Monaten, teilweise sogar schon im Jahre 1922 bestellt worden sein wollen. Um die vielen unnötigen Nachforschungen und das damit verbundene Schreibwerk zu sparen, wird bemerkt, daß von den beim Materialamt wirklich eingegangenen Bestellungen alle vom Monat März 1923 mit wenigen Ausnahmen und vom Monat April 1923 der größte Teil erledigt und die Dienstkleider in Händen der Besteller sind. Die bis 25. Juni eingegangenen Bestellungen sind bereits bei den Lieferanten in Arbeit gegeben.

II. In vorläufiger Anwendung der demnächst herauskommenden Dienstkleiderordnung werden Dienstjoppen von jetzt an in folgender Ausführung angefertigt: Joppe einreihig für Sommer aus leichterem Wollstoff mit Baumwollfutter; dgl. für Winter aus schwererem Wollstoff mit Lamafutter. Die seitherige Joppe Sorte II wird nicht mehr angefertigt. Genaue Ausfüllung der bezüglichen Spalten der Dienstkleiderbestellzettel sowie umgehende Einsendung ans Materialamt wird wiederholt und dringend in Erinnerung gebracht.

III. Mit sofortiger Wirkung wird das Maßnehmen für die Dienstkleider wieder wie früher von den Lieferanten besorgt werden, die dem Zweck ihre Bezirke bereisen, auch teilweise in den letzteren eigene Vertreter bestellen werden. Die Zeiten, zu denen die Lieferanten kommen werden den Dienststellen zur Bekanntgabe an das Personal durch das Materialamt besonders mitgeteilt werden; auch werden die Tage und Tageszeiten veröffentlicht werden, an denen das Personal in den Geschäftsräumen der Lieferanten vorsprechen kann, um sich daselbst Maß nehmen zu lassen, Wünsche und Beschwerden anzubringen, sowie Umtausch und Abänderungen zu veranlassen. Die Maßnahme soll tunlichst beschleunigt durchgeführt werden, auch für solche Beamte und Bedienstete, die in der nächsten Zeit noch keine Dienstkleider bestellen wollen, damit endlich die vielen Anträge auf Umtausch aufhören, die zum weitaus größten Teil auf unrichtige oder ungenaue Maßangaben des Personals zurückzuführen waren.

Auf den Bestellzetteln derjenigen Besteller, denen das Maß durch die Lieferanten genommen ist, sind keine Maße mehr anzugeben; die Seite, die dafür vorgesehen ist, ist zu durchstreichen mit dem Beisatz „Lieferer hat Maße“. Bei Mützen ist Kopfwerte nach wie vor anzugeben.

Die Bezirke, nach Betriebsinspektionen abgegrenzt, sind folgenden Unternehmern zugeteilt worden:

- Mannheim Ort: S. Wolff, Karlsruhe, Müppurrerstraße 5;
- Karlsruhe Ort: Schröder & Fränkel, Karlsruhe, Kaiserstraße 211;
- Mannheim und Karlsruhe Bezirk: Albert Hilbert, Rastatt, Bahnhofstraße 20;
- Heidelberg: B. Levy & Cie, Heidelberg, Hauptstraße 42;
- Landa: Beit Groh & Sohn, Karlsruhe, Kaiserstraße 114;
- Offenburg: Jaf. Holzwarth, Karlsruhe, Bähringerstraße 112;
- Villingen: L. Rütgen, Karlsruhe, Steinstraße 23;
- Freiburg: C. Schütz, Karlsruhe, Humboldtstraße 17;
- Basel und Waldshut: Mohr & Speyer, Karlsruhe, Kaiserstraße 215;
- Konstanz einschl. Dampfschiffahrt: Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaft der Schneidermeister, Karlsruhe, Douglasstraße 24.

Personalnachrichten.

Befördert: Zum Eisenbahnoberingenieur der Eisenbahningenieur Emil Uimer in Karlsruhe.